

Gesetz vom, mit dem das Parkomtergesetz
geändert wird

Der Wiener Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das Parkomtergesetz, LGBI. für Wien Nr. 47/1974, in der Fassung
der Gesetze LGBI. für Wien Nr. 18/1977, 30/1977, 19/1981, 6/1982
und 42/1983 und der Kundmachung LGBI. für Wien Nr. 42/1985, wird
wie folgt geändert:

Nach § 1 ist folgender § 1a einzufügen:

"§ 1a.(1) Der Zulassungsbesitzer und jeder, der einem Dritten
das Lenken eines mehrspurigen Kraftfahrzeuges oder die Verwendung
eines mehrspurigen Fahrzeuges überläßt, für deren Abstellen Parko-
meterabgabe zu entrichten war, hat, falls das Kraftfahrzeug oder
das Fahrzeug in einer gebührenpflichtigen Kurzparkzone abgestellt
war, dem Magistrat darüber Auskunft zu geben, wem er das Kraft-
fahrzeug oder das Fahrzeug zu einem bestimmten Zeitpunkt überlassen
gehabt hat.

(2) Die Auskunft, welche den Namen und die Anschrift der betreffenden
Person enthalten muß, ist unverzüglich, im Falle einer schrift-
lichen Aufforderung binnen zwei Wochen nach Zustellung zu erteilen.

(3) Wenn eine solche Auskunft ohne entsprechende Aufzeichnungen
nicht gegeben werden könnte, sind diese Aufzeichnungen zu führen.

Artikel II

Auskünfte gemäß Art. I, die in der Zeit vom 1. Juni 1986 bis zum
Inkrafttreten dieses Gesetzes erteilt wurden, gelten als Aus-
künfte im Sinne dieses Gesetzes.

V O R B L A T T

Problem: Mit Erkenntnis vom 27. Juni 1985 hat der Verfassungsgerichtshof den § 1a des Parkometersgesetzes, der die Lenker Auskunftspflicht der Zulassungsbesitzer regelte, wegen Widerspruches zum Gleichheitsgrundsatz mit Ablauf des 31. Mai 1986 als verfassungswidrig aufgehoben.

Mit Bundesgesetz vom 26. Juni 1986, BGBl.Nr. 384, wurde das Finanzausgleichsgesetz 1985 geändert. Artikel II dieser Novelle enthält eine Verfassungsbestimmung, die es ermöglicht, im Parkometersgesetz eine Auskunftspflichtung des Zulassungsbesitzers und weiters jener Person, die einer dritten die Verwendung eines Fahrzeuges oder das Lenken eines Kraftfahrzeuges überläßt, zu statuieren.

Ziel: Statuierung dieser Auskunftspflichtung

Inhalt: Anpassung der gesetzlichen Bestimmungen an das genannte Ziel

Alternativen: keine. Ohne gesetzliche Regelung einer Auskunftspflichtung wäre die Vollziehung des Parkometersgesetzes kaum möglich.

Kosten: Keine zusätzlichen Kosten aus der Administration. Ohne die angestrebte gesetzliche Verpflichtung zur Auskunftspflicht könnten die schuldtragenden Fahrzeuglenker entweder überhaupt nicht oder nur mit einem unververtretbaren administrativen Aufwand ermittelt werden.

Erläuterungen

I. Allgemeiner Teil

Mit Erkenntnis vom 27. Juni 1985 hat der Verfassungsgerichtshof den § 1a des Parkometergesetzes, der die Auskunftspflichtung des Zulassungsbesitzers und jener Person, die einer dritten das Lenken eines mehrspurigen Kraftfahrzeuges überlassen hat, regelte, wegen Widerspruches zum Gleichheitsgrundsatz als verfassungswidrig aufgehoben. Die Aufhebung trat mit Ablauf des 31. Mai 1986 in Kraft.

Mit Bundesgesetz vom 26. Juni 1986, BGBl. Nr. 384, wurde das Finanzausgleichsgesetz 1985, BGBl. Nr. 544/1984 geändert. Artikel II dieser Novelle, die mit 1. Juni 1986 in Kraft getreten ist, enthält folgende Verfassungsbestimmung:

"Wenn die Länder bei der Regelung der Erhebung von Abgaben für das Abstellen von Fahrzeugen und Kraftfahrzeugen den (die) Zulassungsbesitzer und weiters jeden, der einer dritten Person die Verwendung eines Fahrzeuges oder das Lenken eines Kraftfahrzeuges überläßt, verpflichten, über Verlangen der Behörde darüber Auskunft zu geben, wem er (sie) das Fahrzeug oder Kraftfahrzeug zu einem bestimmten Zeitpunkt überlassen hat (haben), so treten Rechte auf Auskunftsverweigerung gegenüber der Befugnis der Behörde, derartige Auskünfte zu verlangen, zurück."

Diese Bestimmung ermöglicht es nunmehr, im Parkometergesetz wieder eine entsprechende Auskunftspflichtung zu statuieren.

II. Besonderer Teil

Zu Artikel I:

Diese Bestimmung verpflichtet den Zulassungsbesitzer und weiters jede Person, die einer dritten das Lenken eines mehrspurigen Kraftfahrzeuges oder die Verwendung eines mehrspurigen Fahrzeuges überlassen hat zur Auskunftserteilung, wem das Kraftfahrzeug oder das Fahrzeug überlassen war.

Zu Artikel II

Um die freiwillig erteilten Auskünfte gesetzeskonform eingliedern zu können, wurde diese Bestimmung aufgenommen.